

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum informiert
Stichtagsmeldung von Schweinen zum 1. Januar 2006

Die Viehverkehrsverordnung bestimmt, dass eine Stichtagsmeldung von allen Schweinehaltern abgegeben werden muss. Ausgenommen sind lediglich Viehhändler, Sammelstellenbetreiber, Schlachtstätten und Transportunternehmen. Alle anderen Tierhalter, auch solche, die nur einzelne Mastschweine für einen kurzen Zeitraum halten, fallen unter die Meldepflicht, ebenso wie alle Hobbyhalter. Die Veterinärämter der Stadt- und Landkreise sind für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zuständig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Termine und Fristen

Der Stichtag ist immer der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Meldung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag erfolgen.

Meldeinhalte

Anzugeben sind neben der 12-stelligen Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und dem Stichtag, die jeweilige Anzahl der vorhandenen Schweine. Bei der Stichtagsmeldung werden zwei Kategorien erfasst:

- Zuchtschweine einschließlich Saugferkel
- Mastschweine

Saugferkel sind zahlenmäßig unter der Kategorie Zuchtschweine zu erfassen. Wenn keine Schweine zum Stichtag 1. Januar im Bestand sind, künftig aber wieder Schweine gehalten werden sollen, dann muss ein Bestand von „0“ gemeldet werden. Bei Aufgabe der Schweinehaltung ist das zuständige Veterinäramt zu benachrichtigen.

Meldewege

Für die Stichtagsmeldung stehen zwei Meldewege zur Verfügung:

1. Meldung mit vorgedruckter Meldekarte über den LKV. Die Karte kann auf dem Postweg verschickt werden oder per Fax. Sowohl die Postadresse als auch die Faxnummer sind auf der Karte vorgedruckt.
2. Meldung mit dem Computer über Internet unter der Internetadresse <http://www.hi-tier.de> Die Anmeldung erfolgt mit Ihrer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und der PIN (persönliche Identifikationsnummer). Die Meldekarten wurden den Schweinehaltern im April 2003 vom LKV zugestellt. Die PIN wurde mit den Registrierdaten vom Landesamt für Flurneuordnung verschickt.

Meldekarten oder PIN verlegt

Sollten die Meldekarten für die Stichtagsmeldung verlegt worden sein, können diese beim LKV erneut angefordert werden.

Postanschrift:

LKV Baden-Württemberg, Abt. Tierkennzeichnung, Postfach 130915, 70067 Stuttgart, Fax: 0711 92547 310, E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de Die PIN wird zusammen mit der Registriernummer für die Internetmeldung benötigt. Ist die PIN nicht mehr auffindbar, kann eine neue PIN beim Landesamt für Flurneuordnung bestellt werden. Fax: 07154 139 582. Bitte geben Sie bei allen Bestellungen die genaue Adresse und die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung an.